



Num. CCLIII.

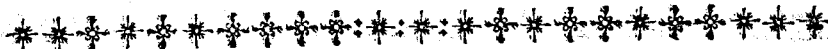
Verordnung wegen der Gesinde-Ordnung, von 1777.

Man hat wahrgenommen, daß der §. 1. der Gesinde-Ordnung vom Jahr 1752 fast gar nicht mehr befolget werde; da aber solches zum Nachtheil der Landwirthschaft gereicht, weil solche gemeinlich im Dienst bei andern besser als bei den Eltern erlernt wird: so haben sämtliche Aemter in den Kirchen bekant machen zu lassen, daß von nun an, wie überhaupt auf die Befolgung der Gesinde-Ordnung, so auch besonders auf die des 1ten §. derselben, vermöge dessen, „einem jeden Unterthan auf dem platten Lande befohlen worden, seine Kinder, ehe und bevor sie heiraten, zuverderst wenigstens 3 Jahre bei andern als Großknecht und Großmagd dienen zu lassen, und deswegen, wie auch ihres Wohlverhaltens wegen, ein Zeugnis beizubringen, oder zu gewärtigen, daß ihnen von den Beamten die Ehe nicht verschrieben oder verstatet werden solle“ ganz genau gehalten und die solchem Entgegenhandelnde außer der Versagung des Consensus zur Ehe noch nachdrücklich bestrafet werden sollen. Demold den 30 September 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.



Num.



Num. CCLIV.

Verordnung wegen der Hochzeiten, von 1777.

Um den Unterthanen ein erlaubtes Vergnügen zu gönnen, und sie an Werktagen von ihren häuslichen Geschäften nicht abzuziehen, haben Illustrissimi Regentis Hochgräfl. Gnaden das Hochzeithalten an Sontagen nach geendigtem Nachmittags-Gottesdienst bisher gnädigst geschehen lassen; da aber solches dem Vernehmen nach nicht immer auf eine christgeziemende, sondern oft auf eine sehr ausschweifend lermende Art geschieht: so werden die Beamte erinnert, darauf genau zu sehen, daß nicht nur zwischen und während dem Gottesdienst die alsdann nöthige christgeziemende Stille auf keine Weise durch die Hochzeiten gestöret, sondern auch dieselbe nach geendigtem letzten Gottesdienst auf eine, die Feier des Sontages nicht entheilgende Art gehalten, und daß dabei auch die Landesherl. Verordnung vom 4^{ten} December 1770 überhaupt und besonders in Ansehung des dadurch verbotenen Geschenke Gebens und Nehmens gehdrig befolget, jeder Exces dagegen untersucht, derjenige, welcher Geschenke gegeben, nöthigen Falls zur Manifestation angehalten, und das Geschenke, jener Verordnung gemäs, zu der auch daselbst bestimmter Verwendung heraus gegeben werde, widrigensals man sich der Conventionen halber an die säumhafte Obrigkeit selbst halten wird. Demold den 25 November 1777.

Aus Gräfl. Lippischer Regierung daselbst.



M m m m 2

Num